

KT-Drucks. Nr. 034/2023

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiterin
Franziska Fais
Telefon 07031 663 1356
Telefax 07031 663 1999
f.fais@lrabb.de

Az:
21.02.2023

Änderung der Hauptsatzung - Beantwortung des Berichtsanspruchs der Fraktion der Linken vom 21.11.2022 im Rahmen der HH-Beratungen

Anlage 1: Änderungssatzung

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Vorberatung

16.05.2023
öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

22.05.2023
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung mit Wirkung zum 01.06.2023.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 16.05.2023 beraten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

III. Begründung

Die Fraktion Die Linke hat im Rahmen der Haushaltsberatungen am 21.11.2022 folgenden Antrag gestellt:

„Bei den Ausschüssen sollte es eine/ einen 2. abstimmungsberechtigten Vertreterin/ Vertreter geben. Bei kleinen Fraktionen ist es nicht immer möglich, dass die Vertreterin/der Vertreter einspringen kann.“

Bei kleineren Fraktionen mit nur einem Ausschussmitglied, kann es nach der bisherigen Regelung vorkommen, dass das Ausschussmitglied und der persönliche Stellvertreter/-in verhindert sind. Ein weiteres Mitglied der Fraktion könnte zwar teilnehmen, hat dann allerdings kein Stimmrecht. Bei größeren Fraktionen hat sich diese Problematik bisher nicht gestellt, da ein nächster gewählter persönlicher Stellvertreter die Stellvertretung übernehmen konnte.

Grundsätzlich bestellt der Kreistag die Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Bestellung der Stellvertreter erfolgt durch einfachen Beschluss mittels Wahl oder Einigungsverfahren. Wer vom Kreistag nicht zum Stellvertreter bestellt wurde, kann auch nicht die Stellvertretung übernehmen.

In § 4 (3) der Hauptsatzung heißt es bislang:

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

Künftige Regelung

Der Vorschlag besteht nunmehr in einer Kombination von persönlichen und allgemeinen Stellvertretern. Der Kreistag beruft für jedes Ausschussmitglied einen persönlichen Stellvertreter. Für den Fall, dass auch der persönliche Stellvertreter verhindert ist, folgt der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter. Danach bestimmt der Kreistag die übrigen persönlichen Stellvertreter der Person, als sogenannte allgemeine Stellvertreter. Diese allgemeinen Stellvertreter können bei Verhinderung der persönlichen Stellvertreter, entsprechend der festgelegten Reihenfolge, an der Sitzung teilnehmen und haben Stimmrecht. Die Neubildung der beschließenden Ausschüsse bzw. die Ergänzung um die allgemeinen Stellvertreter erfolgt im Kreistag am 22.05.2023 mittels KT-DS 092/2023.

Roland Bernhard